

Bekanntmachung

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 16.01.2020 den 15. Satzungsantrag der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER vom 02.12.2019 genehmigt. Die Satzung tritt nach den Vorgaben des Bescheides in Kraft.

Mit dem Satzungsantrag werden folgende Sachverhalte geregelt:

Artikel I

1. Artikel § 12 Abs. 3 Ziffer 5 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

5. Anspruch auf Erstattung besteht in Höhe der Vergütung, die die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER bei Erbringung als Sach- oder Dienstleistung zu tragen hätte. Die Erstattung erfolgt regelhaft nach einem vereinfachenden Verfahren. Für die ambulante ärztliche Versorgung werden 20 % des Rechnungsbetrages erstattet, für die ambulante zahnärztliche Versorgung werden 30 % des Rechnungsbetrages erstattet. Auf Wunsch des Versicherten erfolgt eine individuelle Ermittlung des Erstattungsbetrages. Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

2. Artikel § 12d (Zusätzliche Leistungen) wird nach Satz 2 wie folgt um Satz 3 ergänzt:

Die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER behält sich das Recht vor, im Einzelfall Originalunterlagen anzufordern.

3. Artikel § 12d (Zusätzliche Leistungen) Abs. 4 erster Satz wird gestrichen und folgt ersetzt:

Die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER beteiligt sich über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus an den Kosten für ein Hautkrebsuntersuchung.

4. Artikel § 12d (Zusätzliche Leistungen) Abs. 12 Buchstabe d.) wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

- d.) es wird eine spezifizierte Rechnung vorgelegt,

5. Artikel § 13b Abs. 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

- (1) Mitglieder erhalten einen Bonus in Höhe von 1.000 Punkten, wenn sie ihre neu-geborenen Kinder ab Geburt bei der Kasse zur Versicherung anmelden und deren Teilnahme an den nach § 26 Absatz 1 SGB V für das erste Lebensjahr vorgesehenen Kinderuntersuchungen nachgewiesen und die von der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER nach § 20i SGB V i. V. m. § 12a der Satzung gewährten Schutzimpfungen für das erste Lebensjahr vollständig in Anspruch genommen haben. Die Familienversicherung des neugeborenen Kindes muss mindestens bis zum Zeitpunkt des Nachweises durchgehend bei der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER bestanden haben. Zusätzlich muss die Durchführung der in den Mutterschaftsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgesehenen Leistungen der Schwangerschaftsvorsorge zu § 24d SGB V oder die Rückbildungsgymnastik durch eine/n gemäß § 134a Absatz 2 SGB V zugelassene/n oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigte/n Hebamme / Entbindungspfleger durch die Kindesmutter erbracht worden sein.

6. Artikel §§ 3 bis 8 der Anlage zu § 10d der Satzung werden gestrichen und wie folgt durch die §§ 3 bis 9 ersetzt:

§ 3 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Umlageverfahren U1 und U2 werden von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern durch gesonderte Umlagen aufgebracht.
- (2) Als Bemessungsgrundlage wird das sozialversicherungspflichtige Entgelt herangezogen, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (3) Die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER verwaltet die Mittel für die Umlageverfahren als Sondervermögen. Für die Umlageverfahren U1 und U2 werden Betriebsmittel gebildet. Sie sollen zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben für einen Monat ausreichen; sie dürfen die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen (§ 9 Absatz 3 AAG).

§ 4 Umlagesätze

- (1) Der Umlagesatz U1 beträgt 2,7 vom Hundert
- (2) Der Umlagesatz U2 beträgt 0,30 vom Hundert

§ 5 Widerspruchsausschuss

§ 4 der Satzung der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER gilt mit der Maßgabe, dass bei der Behandlung von Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens nur die Mitglieder der Arbeitgebervertreter mitwirken.

§ 6 Organe, Zusammensetzung

- (1) Die Geschäftsführung der Ausgleichskasse der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER obliegt dem Vorstand entsprechend der in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Geschäftsverteilung. Der Vorstand vertritt die Ausgleichskassen gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) In Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG wirken im Verwaltungsrat nur die Vertreter der Arbeitgeber mit.
- (3) Im Verwaltungsrat übt, sofern die Vertreter der Arbeitgeber nichts anderes beschließen, jeweils derjenige Vertreter der Arbeitgeber das Amt des Vorsitzenden aus, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Organs gewählt worden ist. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Gruppe der Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat einen Stellvertreter.
- (4) Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat haben insbesondere die Satzung und die Höhe der Umlagesätze zu beschließen, den Haushaltsplan festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen.

§ 7 Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes

Für die Auf- und Feststellung des Haushaltsplanes gilt § 70 Abs. 1 SGB IV entsprechend (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 AAG).

§ 8 Jahresrechnung

Für die Aufstellung, Prüfung und Abnahme des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung) gilt § 77 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 AAG entsprechend. Über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung beschließen die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates.

§ 9 Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung

Die §§ 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 bis 6 treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß Artikel I § 19 der Satzung erfolgen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage unter www.bkkgs.de, nachrichtlich durch einen einwöchigen Aushang in den Geschäftsstellen und durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift in elektronischer Form unter www.bkkgs.de. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt.

Den Versicherten der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER wird hiermit Gelegenheit gegeben, den entsprechenden Satzungsnachtrag in den Räumen der BKK einzusehen.



Vorstand

Aushang am 31.01.2020

abgenommen: 08.02.2020